Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Strom

Stand: 11/25

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Düren GmbH (nachfolgend kurz: SWD) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrages außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität in Niederspannung auf Basis eines Standardlastprofils für den Eigenverbrauch beliefert. Der Messstellenbetrieb für die Entnahmestelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

1.2. Die SWD sind verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die SWD an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Die SWD dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

1.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

2. Zusatzleistungen, Ladestrom und Bonus

2.1. Zusatzleistungen

Ist in dem Vertrag eine Zusatzleistung vereinbart, wird diese dem Kunden in Form eines festen Gutscheinpakets oder eines Gutscheinbudgets zur Verfügung gestellt. Die Gutscheine haben eine Gültigkeit von 24 Monaten und sind übertragbar. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzleistung ist der Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist nach dem Vertragsabschluss.

a) Im Falle eines vereinbarten Gutscheinpakets wird dieses dem Kunden mit dem Vertragsabschluss einmalig gewährt. Die Auswahl der Gutscheinpartner unterliegt der SWD. Die SWD behält sich vor, die Gutscheinpartner und Leistungen zu tauschen. Die ausgewählten Gutscheine werden ca. 14 Tage nach Ablauf der Widerrufsfrist bzw. nach Lieferbeginn postalisch oder digital zur Verfügung gestellt. Die Terminabsprache und Leistungserfüllung erfolgt direkt mit dem jeweiligen Gutscheinpartner. Weiterhin gelten dessen Geschäftsbedingungen.

b) Im Falle eines vereinbarten Gutscheinbudgets wird dieses dem Kunden mit dem Vertragsabschluss einmalig gewährt und verfällt nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Erstvertragslaufzeit. Der Kunde kann die einzelnen Gutscheine im Rahmen seines Gutscheinbudgets im Serviceportal der SWD auswählen. Die Auswahl der Gutscheinpartner im Serviceportal unterliegt der SWD. Die SWD behält sich vor, die Gutscheinpartner und Leistungen im Serviceportal zu tauschen. Die ausgewählten Gutscheine werden digital zur Verfügung gestellt. Die Terminabsprache und Leistungserfüllung erfolgt direkt mit dem jeweiligen Gutscheinpartner. Weiterhin gelten dessen Geschäftsbedingungen. Bei einem Vertragswechsel während der Erstvertragslaufzeit innerhalb der SWD verfällt das noch verfügbare Gutscheinbudget des bisherigen Vertrages zum Tag des Vertragsendes. Grundsätzlich wird das Gutscheinbudget ca. 14 Tage nach Ablauf der Widerrufsfrist bzw. nach Lieferbeginn freigeschaltet.

2.2. Ladestrom

Im Rahmen des Sondervertrages erhält der Kunde zusätzlich zu der Belieferung an seiner Entnahmestelle das Recht, an allen öffentlichen Ladepunkten der SWD sowie ihrer eRoaming-Partner, die in einer App-Lösung angezeigt werden, mit Ladestrom beliefert zu werden.

a) Um dieses Recht zu nutzen, ist der Kunde verpflichtet, die SWD mit oder nach Abschluss des Sondervertrages mündlich, in Textform oder in Schriftform darüber zu informieren, dass er Ladestrom beziehen möchte. Die SWD stellt dem Kunden eine Contract-ID zur Verfügung und versendet auf Wunsch eine Ladekarte. Diese berechtigt den Kunden, Strom an öffentlichen Ladestationen der SWD und ihrer eRoaming-Partner, die in einer App-Lösung angezeigt werden können, zu beziehen.

b) Für die an AC-und DC-Ladepunkten entnommenen Strommengen gelten die Preise des Sondervertrages.

c) Zudem ist der Kunde verpflichtet, nach einer Standzeit von 4 Stunden, den jeweiligen Ladepunkt freizugeben. Ab der ersten Minute der fünften Stunde wird eine zusätzliche zeitabhängige Gebühr entsprechend des jeweils für den Vertrag gültigen Preisblattes erhoben. Diese Gebühr gilt für alle Ladevorgänge, die mit der Ladekarte der SWD oder einer App-Lösung getätigt werden.

d) Änderungen der Preise für Ladestrom sowie der zeitabhängigen Zusatzgebühr nehmen die SWD nach Ziffer 4.2. ff. vor.

2.3. Bonus

a) Wird vertraglich ein Bonus oder ein Rabatt vereinbart, ist für die Gewährung des Bonus oder des Rabattes Voraussetzung, dass der Vertrag mindestens für ein Lieferjahr besteht. Der Bonus oder der Rabatt wird dem Kunden nach Ende der Erstvertragslaufzeit gutgeschrieben. Wird der Vertrag vor dem vollständigen Ablauf der Erstvertragslaufzeit durch den Kunden aus einem von ihm zu vertretenden Grund beendet, entfällt die Bonuszahlung oder der Rabatt. Der Anspruch auf den Bonus oder den Rabatt erlischt dann, wenn der Kunde seine vertraglichen Zahlungspflichten trotz Zahlungsverzugs und erneuter Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer 12.2. nicht erfüllt oder der Vertrag seitens der SWD fristlos gekündigt wird, weil die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen (Ziffer 12.2.). Beendet der Kunde den Vertrag noch vor dem vollständigen Ablauf des ersten Lieferjahres aufgrund einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch die SWD, wird der Bonus oder der Rabatt ausgezahlt. Der Bonus wird auf dem Kundenkonto gutgeschrieben, oder sofern angegeben, auf das Bankkonto überwiesen.

b) Wird ein Sofortbonus vereinbart, wird dieser abweichend von Ziffer 2.3. a) dem Kunden spätestens 8 Wochen nach Vertragsabschluss auf dem Kundenkonto gutgeschrieben, oder sofern angegeben, auf das Bankkonto überwiesen.

c) Gilt der Rabatt, der Bonus oder der Sofortbonus ausschließlich für Neukunden, gilt ergänzend zu den Ziffern 2.3. a) und b): Als Neukunde gilt der Kunde, der nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten vor Erteilung des Auftrages an der gleichen Abnahmestelle durch den Energieversorger mit Energie beliefert worden ist und nicht innerhalb der letzten 6 Monate vor Erteilung des Auftrags zur Belieferung eine Vertragserklärung widerrufen hat. Weiterhin ist für die Auszahlung des Sofortbonus die Bestätigung der Netzanmeldung erforderlich.

3. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

3.1. Vertragsbeginn

a) Die SWD benötigen zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Sondervertrag) des Kunden. Dann erhält der Kunde von den SWD eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüfen die SWD das Angebot des Kunden.

b) Alternativ zu Ziffer 3.1. a) kann der Kunde per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden werden die SWD dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüfen die SWD das Angebot des Kunden.

c) Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von den SWD in Textform zustande. Mit der Vertragsbestätigung teilen die SWD das Datum für den Lieferbeginn mit. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3.2. Vertragslaufzeit und Kündigung

a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von den SWD mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich bei

fehlender Kündigung auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Sollte der Kunde oder die SWD den Sondervertrag kündigen, werden die Contract-ID sowie die Ladekarte des Kunden von den SWD gemäß Ziffer 14.1. gesperrt.

b) Verträge mit Preisgarantie können vom Kunden oder von den SWD mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt werden. Daneben sind die SWD zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich ohne Preisgarantie auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.3. Fristlose Kündigung

a) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.

b) Die SWD sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 13.1. dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 13.2. dieser AGB sind die SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 13.2. Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

3.4. Umzug/Wohnsitzwechsel

a) Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Im Kündigungsschreiben hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum oder das Datum der Schlüsselübergabe, seine zukünftige Entnahmestelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer), sowie die Zählerstände mitzuteilen.

b) Übt der Kunde das ihm nach Ziffer 3.4. a) zustehende außerordentliche Kündigungsrecht aus, können die SWD innerhalb von einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Belieferung mit Strom zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbieten.

c) Bieten die SWD eine Stromlieferung zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle des Kunden an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeliefert. Die Bestätigung über die Weiterbelieferung nach Satz 1 erfolgt in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung nach Ziffer 3.4. a). Bieten die SWD jedoch keine Stromlieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

d) Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behalten sich die SWD die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

3.5. Die Kündigung von den SWD bedarf der Textform. Die SWD sollen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.6. Die SWD werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3.7. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

4. Preisbestandteile, Preisgarantien, Preisänderungen

4.1. Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten:

a) Umsatzsteuer,

b) Stromsteuer,

c) Konzessionsabgaben,

d) Netzentgelte,

e) Entgelt für Messstelle betrieb inkl. Messung bei konventionellen Drehstromzählern,

f) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden gemeinsam erhoben) sowie

g) Beschaffungs- und Vertriebskosten

4.2. In dem Preisbestandteil für den Messstellenbetrieb inkl. Messung nach Ziffer 4.1. e) sind die Entgelte des Messstellenbetreibers für einen konventionellen Drehstromzähler enthalten. Sofern eine davon abweichende Messeinrichtung (mMe, Smart Meter, iMSys) verbaut ist, stellt SWD dem Kunden die Mehrkosten entsprechend der Entgelte für den Messstellenbetrieb in jeweils geltender Höhe nach dem Preisblatt des zuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich zum Grundpreis in Rechnung. Dies gilt auch, sofern die sich die Art des verbauten Zählers während der Laufzeit des Vertrages ändert. Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb für mMe, Smart Meter, iMSys, sind von den Ziffern 4.4. bis 4.8. ausgenommen und werden nach dem jeweiligen gültigen Preisblatt des Messstellenbetreibers berechnet.

4.3. Preisgarantien:

a) Nettopreisgarantie: Wird eine Nettopreisgarantie vereinbart, so sind für den im Vertrag genannten Zeitraum die Preisbestandteile ab Ziffer 4.1. c) bis g) fest vereinbart, sodass für die Dauer der Nettopreisgarantie die Ziffern 4.4. bis 4.8. insoweit keine Anwendung finden. Die Umsatzsteuer und Stromsteuer nach Ziffer 4.1. a) und b), sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung in Bezug auf Ziffer 4.2. und eventuelle künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen nach Ziffer 4.7. sind nicht fest vereinbart und von der Preisgarantie ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind die Kosten für AC- und DC-Laden sowie für die zeitabhängigen Zusatzgebühren gemäß Ziffer 2.2. c). Die SWD nehmen eine Preisänderung nach Ziffer 4.4. ff. vor.

b) Eingeschränkte Preisgarantie: Wird eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Zeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten nach Ziffer 4.1. g) fest vereinbart, sodass für die Dauer der eingeschränkten Preisgarantie die Ziffern 4.4. bis 4.8. insoweit keine Anwendung finden. Die anderen Preisbestandteile nach Ziffer 4.1. a) bis d) und f), sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung unter Ziffer 4.1. e) in Bezug auf Ziffer 4.2. sowie eventuelle künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen nach Ziffer 4.9. sind nicht fest vereinbart und von der Preisgarantie ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind die Kosten für AC- und DC-Laden sowie für die zeitabhängigen Zusatzgebühren gemäß Ziffer 2.2. c). Die SWD nehmen eine Preisänderung nach Ziffer 4.4. ff. vor.

c) Volle Preisgarantie: Wird eine volle Preisgarantie vereinbart, sind für den im Vertrag genannten Zeitraum die Preisbestandteile nach Ziffer 4.1. a) bis g) fest vereinbart, sodass für die Dauer der vollen Preisgarantie die Ziffern 4.4. bis 4.8. insoweit keine Anwendung finden. Die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung in Bezug auf Ziffer 4.2. sowie eventuelle künftige neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen nach Ziffer 4.9. sind nicht fest vereinbart und von der Preisgarantie ausgenommen. Zudem sind die Kosten für AC- und DC-Laden sowie für die zeitabhängige Zusatzgebühr gemäß Ziffer 2.2. c). Die SWD nehmen eine Preisänderung nach Ziffer 4.4. ff. vor.

4.4. Preisänderungen durch die SWD erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWD sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1. maßgeblich sind. Die SWD sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWD verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.5. Die SWD haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWD Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWD nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.6. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und

verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.

4.7. Ändern die SWD die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWD den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.2. ff. bleibt unberührt.

4.8. Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.4. bis 4.7. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 EnWG.

Grundsätzlich können Preissenkungen die aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile (Umlagen nach §12 EnFG, §19-StromNEV-Umlage und AbLaV-Umlage (ausgelaufen)) ohne Ankündigung und Sonderkündigungsrechts weitergegeben werden (vgl. § 41 Abs. 6 i.V.m § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG).

Der neue Aufschlag für besondere Netznutzung fasst jedoch die § 19-StromNEV Umlage und den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung zusammen.

4.9. Ziffern 4.4. bis 4.8. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

5.1. Die von den SWD gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

5.2. Die SWD sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen die SWD, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

5.3. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von den SWD zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

5.4. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

5.5. Ansprüche nach Ziffer 5.3. und 5.4. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Zutrittsrecht

Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von den SWD den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies gemäß Ziffer 7. ff. erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Ablesung der Messeinrichtung

7.1. Die SWD sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die jährlichen, monatlichen oder viertelstündlichen Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die die SWD vom örtlichen Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, werden die SWD die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 8. vorrangig verwenden.

7.2. Die SWD können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

7.3. Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 7.2. nicht durch, können die SWD auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können die SWD, der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die SWD ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

8. Messstellenbetrieb, Entgelte bei Ausstattung mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen

8.1. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über den Lieferanten (kombinierter Vertrag).

8.2. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.

9. Abrechnung und Aufrechnung

9.1. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Schlussrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von den SWD festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum ein Jahr nicht übersteigen darf. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 3 drei Wochen. Bei der Einhaltung der genannten Fristen wird unterstellt, dass alle relevanten Informationen fristgerecht zur Verfügung stehen. Die Berechnung der entnommenen Lademengen sowie der Zusatzgebühr nach Ziffer 2.2. c) erfolgt im Rahmen der Abrechnung des Sondervertrages.

9.2. Abweichend von Ziffer 9.1. Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann seinen gewünschten Rechnungsturnus jederzeit den SWD in Textform mitteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierfür berechnen die SWD brutto 17,85 Euro (15,00 Euro netto) je zusätzlicher Abrechnung. Die SWD dürfen bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 7.2. Satz 3 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen.

9.3. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, und die sich für eine elektronische Übermittlung nach Ziffer 9.2. Satz 3 entschieden haben, sind Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

9.5. Der Kunde kann gegen Ansprüche von den SWD nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Abschlagszahlungen, Vorauszahlung

10.1. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von den SWD bestimmten, in der Regel gleichen Abständen, Abschlagszahlungen. Die SWD werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei werden die SWD

die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

10.2. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Guthaben, ist dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

10.3. Die SWD sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

10.4. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, werden die SWD die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 10.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

11. Sicherheitsleistung

11.1. Die SWD sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

11.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

11.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so können die SWD die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

11.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12. Fälligkeit, Verzug, Zahlungsmöglichkeiten

12.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWD angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWD, wenn die SWD erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

12.3. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats, die Überweisung oder Zahlung am Kassenautomaten der SWD zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die SWD weisen darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

13. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

13.1. Die SWD sind berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die SWD berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWD können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

13.3. Die SWD sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.

13.4. Die SWD haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

13.5. Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.

14. Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID

14.1. Wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde, sind die SWD berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte bzw. Contract-ID ohne vorherige Androhung zum Vertragsende zu sperren.

14.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind die SWD berechtigt, die Ladekarte bzw. die Contract-ID vier Wochen nach Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWD können mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID wird dem Kunden drei Werktage im voraus angekündigt.

14.3. Die SWD haben die Freischaltung der Ladekarte bzw. der Contract-ID vorzunehmen, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperrung und Freischaltung der Ladekarte bzw. der Contract-ID ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

15. Vertragsänderungen

15.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Die SWD können die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWD unzumutbar werden.

15.2. Die SWD werden dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 15.1. mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Vertragsänderung.

15.3. Der Kunde kann im Falle einer Vertragsänderung nach Ziffer 15.1. den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWD die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf werden die SWD den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.2. ff. bleibt unberührt.

16. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die SWD von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von den SWD gemäß Ziffer 13. beruht. Die SWD werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SWD bekannt sind oder von den SWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17. Ladekarte bzw. Contract-ID, Nutzung der öffentlichen Ladesäulen, Vertragspflichten

17.1. Die Ladekarte bleibt im Eigentum der SWD und ist auf deren Verlangen jederzeit, spätestens nach Beendigung des zwischen der SWD und dem Kunden bestehenden Vertrages an die SWD zurückzugeben.

17.2. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Ladekarte, Contract-ID und Kennwörter. Ein Verlust der Ladekarte hat der Kunde den SWD unverzüglich mitzuteilen. Die SWD werden die betreffende Ladekarte bzw. die betreffende Contract-ID unverzüglich nach Mitteilung des Kunden sperren und den Kunden hierüber informieren. Der Kunde stellt die SWD von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Mitteilung des Verlusts der betreffenden Ladekarte bzw. der betreffenden Contract-ID entstehen.

17.3. Schäden oder Störungen an öffentlichen Ladestationen der SWD sind den SWD unter eMobility@stadtwerke-dueren.de unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der jeweiligen Ladestationen darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

17.4. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift den SWD unverzüglich mitzuteilen.

18. Haftung

18.1. Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 16. haften die SWD nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 16. kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilen die SWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

18.2. Die SWD haften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWD haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SWD aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

19. Besondere Bedingungen für die Belieferung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

19.1. Die folgenden Bedingungen nach Ziffer 19. gelten für die Belieferung des Kunden im Rahmen eines Sondervertrages außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität ausschließlich für dessen

a) Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung ihrer Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),

b) privaten Ladepunkt für Elektromobile (Wallbox),

c) Anlage zur Raumkühlung (Klimaanlage),

d) Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) oder (sog. „steuerbare Verbrauchseinrichtungen“) in Niederspannung auf Basis eines Standardlastprofils.

Voraussetzung für eine Belieferung des Kunden an dessen steuerbare Verbrauchseinrichtung zu den im Vertrag genannten Konditionen ist, dass der Stromverbrauch separat gemessen sowie an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Die SWD behält sich vor, den Auftrag des Kunden bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen abzulehnen.

19.2. Die präventive oder netzorientierte Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber. Im Falle solcher Steuerungshandlungen ist der Lieferant insoweit von der Leistungspflicht befreit. Auskünfte zu Steuerungszeiten sind unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

19.3. Ergänzend zu Ziffer 9 wird eine vom Netzbetreiber gewährte Netzentgeltreduzierung auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A in der Abrechnung des Stromverbrauchs berücksichtigt und ausgewiesen.

20. Technische Voraussetzungen für die Belieferung des Kunden an dessen Wärmepumpe

20.1. Als Wärmepumpenheizung im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Liter haben. Die Wärmepumpen-Raumheizungsanlage ist über eine von den SWD zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der von den SWD bestimmten Aufladecharakteristik zu betreiben.

20.2. Der Anschluss bzw. eine Erweiterung der Wärmepumpenanlage ist davon abhängig, dass der Kunde an den zuständigen Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der Herstellungskosten der für die Wärmepumpenanlage bereitzustellenden Netzkapazität und der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses zahlt.

21. Besondere Bedingungen für die Belieferung von Elektrospeicherheizungen mit NT- oder HT-/NT-Messung

21.1. Die folgenden Bedingungen nach Ziffer 21. gelten für die Belieferung des Kunden im Rahmen eines Sondervertrages außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität ausschließlich für dessen Elektrospeicherheizung in Niederspannung.

21.2. Die (nächtlichen) Freigabe-Zeiten für die Geltung des Schwachlasttarif (NT) finden Sie auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers.

21.3. Ergänzend zu Ziffer 5. gilt für Elektrospeicherheizung mit getrennter Messung: Der gesamte Stromverbrauch der Elektrospeicherheizung wird über den separaten Zähler gemessen. Der Verbrauch während der (nächtlichen) Freigabezeit wird auf dem NT-Zählwerk erfasst. Bei Elektrospeicherheizungen mit Tagnachladung wird zusätzlich der Wärmespeicherverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst.

21.4. Ergänzend zu Ziffer 5. gilt für Elektrospeicherheizung mit gemeinsamer Messung: Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird auf dem NT-Zählwerk und der außerhalb der Freigabezeiten gemessene Stromverbrauch auf dem HT-Zählwerk erfasst. Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauches mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25 %, bei Anlagen ohne Tagnachladung in der Regel 15 %. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert.

22. Besondere Bedingungen für die Belieferung von einem dynamischen Tarif

22.1. Die folgenden Bedingungen nach Ziffer 22. gelten für die Belieferung des Kunden im Rahmen eines Sondervertrages außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität in einem dynamischen Tarif im Sinne des § 31d EnWG.

22.2. Voraussetzung für die Belieferung in einem dynamischen Tarif der SWD ist die Ausstattung der im Auftrag genannten Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (kurz: „Smart Meter“). Der Kunde hat selbst Sorge dafür zu tragen, dass die notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber bzgl. Netznutzung bzw. mit dem Messstellenbetreiber bzgl. Durchführung des Messstellenbetriebes für die Dauer des Sondervertrages bestehen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, dass der von ihm beauftragte Messstellenbetreiber den notwendigen Smart Meter an der Entnahmestelle installiert. Sofern die Lieferstelle zum Lieferbeginn noch nicht mit einem iMSys ausgestattet oder eine vorhandene

moderne Messeinrichtung nicht als iMSys entsprechend Satz 1 installiert, konfiguriert und die Bilanzierung vom zuständigen Netzbetreiber bestätigt ist, wird der Kunde zu den Übergangspreisen gemäß Ziffer 22.7. beliefert (Übergangstarif).

22.3. Der Kunde hat innerhalb von 3 Monaten dafür Sorge zu tragen, dass gemäß der Vertragsvoraussetzung nach Ziffer 22.2. Satz 1 der notwendige Smart Meter vom Messstellenbetreiber an der Lieferstelle installiert und für die erforderliche viertelstündliche Übertragung der Lastgangdaten konfiguriert wird. Die SWD sind nach Ablauf der 3 Monate berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn an der Lieferstelle des Kunden kein Smart Meter installiert oder die Messeinrichtung des Kunden nicht für die erforderliche viertelstündliche Übertragung der Lastgangdaten konfiguriert wurde. Die SWD sind ebenfalls berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Lieferstelle aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, während der Vertragslaufzeit nicht mehr mit einem Smart Meter ausgestattet ist.

22.4. Abweichend von Ziffer 4.1. setzt sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte dynamische Tarif, aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis je Kilowattstunde zusammen. Der Arbeitspreis setzt sich aus einem Basis-Arbeitspreisanteil und einem dynamischen Spotmarktpreis zusammen.

22.5. Abweichend von Ziffer 4.1. enthalten die in der Vertragsbestätigung aufgeführten Preise für den fixen Arbeitspreisanteil und für den Grundpreis den sonstigen Aufwand für die Energiebeschaffung und die Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind Mehrbelastungen aus der KWKG- und der Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG), des Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden gemeinsam erhoben), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Umsatzsteuer enthalten. Für Anpassungen fixen Basis-Arbeitspreisanteils gelten die Ziffern 4.4. bis 4.8. entsprechend. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit einem intelligenten Messsystem (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind nicht Teil des fixen Arbeitspreisanteils und Grundpreises und werden nach dem Preisblatt des zuständigen Messstellenbetreibers zusätzlich berechnet.

22.6. Der dynamische Spotmarktpreis entspricht den Spotmarktpreisen der Stromhandelsbörse EPEX Spot, die sich viertelstündlich ändern. Die genaue Bestimmung des dynamischen Spotmarktpreises und der Ort der Datenbereitstellung ergeben sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung. Der Spotmarktpreis wird von der SWD automatisch ermittelt. Die Ziffern 4.4. bis 4.7. sowie 4.8. Satz bis 4.9. der AGB finden für die Anpassung des Spotmarktpreises netto keine Anwendung. Der Spotmarktpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

22.7. Abweichend von Ziffer 22.4. – 22.6. gilt Ziffer 4.1. für die Zeit des Übergangstarifs entsprechend. Nach erfolgreicher Installation und Konfiguration des Smart Meter, sowie der Bilanzierungsbestätigung durch den Netzbetreiber, wird der an den Kunden gelieferte Strom zu den Preisen nach Ziffer 4.1. und Ziffer 22. abgerechnet.

23. Verbraucherrechte

23.1. **Verbraucherbeschwerden gemäß § 111a EnWG:** Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser SWD-Serviceteam (Stadtwerke Düren GmbH, ServiceCenter, Postfach 10 19 64, 52319 Düren, Telefon: 02421/126-233, Telefax: 02421/126-430, E-Mail: service@stadtwerke-dueren.de) angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWD sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, Internet: https://www.schlichtungsstelle-energie.de/, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

23.2. **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:** Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunden über Streit- beilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahn Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.– Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr, Telefon: 030/22480-500, Fax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

24. Sonstiges

24.1. Die Kommunikation im Rahmen der Vertragsabwicklung erfolgt überwiegend elektronisch per E-Mail. Ableseaufforderungen und Abrechnungen übersendet die SWD per E-Mail und können im Serviceportal eingesehen werden. Der Kunde nutzt zur Mitteilung von Zählerständen und zur Aktualisierung seiner Kundendaten vorrangig die angebotenen Möglichkeiten im Serviceportal unter https://portal.stadtwerke-dueren.de/. Der Kunde stellt sicher, dass während der gesamten Vertragslaufzeit eine gültige E-Mail-Adresse vorliegt und Änderungen unverzüglich im Serviceportal aktualisiert werden. Mitteilungen über Preisänderungen werden im Postfach innerhalb des Serviceportals abgelegt. Über die Bereitstellung des Dokuments informiert die SWD per E-Mail. Auf Wunsch des Kunden wird einmal jährlich die Abrechnung in Papierform zur Verfügung gestellt.

Bei der Kommunikation per E-Mail, in der die SWD Dokumente anhängt, erfolgt der Versand derzeit unverschlüsselt. Die SWD übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente entstehen können, keine Haftung. Die SWD nutzt die angegebene E-Mail-Adresse zudem, um den Kunden über eigene, ähnliche Produkte zu informieren. Der Kunde kann der Verwendung seiner E-Mail-Adresse zu diesem Zweck jederzeit widersprechen. Ein entsprechender Abmeldelink ist in jeder E-Mail enthalten.

24.2. **Datenschutz:** Die SWD oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die ausführlichen Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO erhalten Sie im Nachgang zur Datenerhebung. Diese können auch jederzeit unter https://www.stadtwerke-dueren.de/ueber-uns/datenschutz/ eingesehen werden.

24.3. **Bonitätsprüfung:** Die SWD sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die SWD Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die Schufa Holding AG, Massenbergstr. 9 – 13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, können die SWD den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

24.4. **Hinweis nach § 4 Abs.2 EDL-G (Energiedienstleistungsgesetz):** Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/.

25. Vertragspartner

Stadtwerke Düren GmbH, Arnoldsweilerstraße 60, 52351 Düren
Geschäftsführung: Maria Creeten

26. Service

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von den SWD kann der Kunde sich jederzeit an das Serviceteam von den SWD wenden. Dieses ist wie folgt erreichbar:

Stadtwerke Düren GmbH, ServiceCenter
Postfach 10 19 64, 52319 Düren
Telefon: 02421 126-233, telefonisch: Mo. – Fr.: 08.00 Uhr – 18.00 Uhr
E-Mail: service@stadtwerke-dueren.de